

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN ROBOTEC SOLUTIONS AG

### ALLGEMEINES

1. Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten uns gegenüber gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, ausschliesslich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, zusätzliche oder von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vertragsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen werden nur in schriftlicher Form Bestandteil des Vertrages.
3. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Ausgeschlossen sind der Ersatz des entgangenen Gewinnes und Schadenersatzansprüche.

### GEHEIMHALTUNG / UNTERLAGEN / MUSTER

4. Veröffentlichungen und Reklame über die Lieferung bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
5. Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben rechtlich geschütztes Eigentum des Käufers. Ohne dessen schriftliche Zustimmung dürfen diese daher Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind dem Käufer nach Ausführung oder Aufhebung einer Bestellung sämtliche Unterlagen/Muster unaufgefordert zurückzusenden.

### LIEFERUNG / VERZUG

7. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung von bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind genau zu beachten und einzuhalten. Die Liefermenge darf nicht von der bestellten Menge abweichen.
8. Sofern die vom Käufer bei der Bestellung festgelegten Lieferzeiten nicht innert 2 Wochen beanstandet werden, gelten sie als verbindlich. Der Lieferant garantiert die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferung ordnungsgemäss zum vereinbarten Termin am Erfüllungsort eintrifft.
9. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch in keinem Fall mehr als 10 % des gesamten Lieferwertes. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche behalten wir uns vor.
10. Falls die Abnahme nicht termingerecht erfolgt, sind wir berechtigt, eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Verzugswoche zu verlangen, jedoch in keinem Fall mehr als 10% des gesamten Lieferwertes. Alle weitergehenden gesetzlichen Ansprüche behalten wir uns vor.
11. Jegliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich schriftlich zu melden.

### CE KONFORMITÄT / NORMEN

12. Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt.
13. Die Anlage ist CE-konform nach Maschinenrichtlinie EG 2006/42/EG und SUVA gerecht auszuführen.
14. Es sind im Rahmen der zu erfüllenden Anforderungen gängige Richtlinien und Normen einzuhalten.

### AUSFÜHRUNG / HAFTUNG / ABNAHME

15. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlichrechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
16. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.
17. Hat der Lieferant den Vertragsgegenstand vollständig geliefert, montiert bzw. aufgestellt, einreguliert und betriebsbereit gemacht, sind die vereinbarten Tests erfolgreich beendet und hat der Lieferant das Bedienungs- und Unterhaltspersonal des Bestellers instruiert sowie alle übrigen vertraglichen Pflichten erfüllt, zeigt er dies dem Besteller schriftlich an und lädt diesen zur gemeinsamen Prüfung der Lieferung ein.
18. Bei der gemeinsamen Prüfung hat der Lieferant den Nachweis der Vertragserfüllung zu erbringen. Das Abnahmeprotokoll wird beidseits unterzeichnet.
19. Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung unwesentliche Mängel, ist der Vertragsgegenstand mit Abschluss der Prüfung abgenommen.
20. Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant beseitigt die Mängel innert einer angemessenen Frist und lädt danach zu einer weiteren gemeinsamen Prüfung ein. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so ist die Lieferung mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen und es wird ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll ausgestellt.
21. Spätestens bei der Abnahme hat der Lieferant dem Besteller die zugehörigen technischen Unterlagen in je drei Exemplaren zu übergeben, die in der Sprache des Erfüllungsortes abgefasst sein müssen. Insbesondere sind dem Besteller auszuhändigen:
  - Layoutzeichnung;
  - Betriebsanleitung mit Funktionsbeschreibung;
  - Konformitätserklärungen;
  - Pneumatik und Elektroschema;
  - Baugruppen und Stücklisten
  - Wartungsplan mit Anweisungen;
  - Liste der empfohlenen Ersatzteilen.
  - Zeichnungen der Verschleissteile

Mit der Abnahme geht die Lieferung in die Obhut des Bestellers über und die Garantiefrist beginnt zu laufen.

### GEWÄHRLEISTUNG

22. Die Gewährleistung dauert auch bei mehrschichtigem Betrieb 24 Monate ab Datum der Inbetriebnahme. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garantienzeiten vorgesehen sind, gelten diese.
23. Der Lieferant garantiert dem Käufer während mindestens zehn Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

### VERSAND, TRANSPORT, VERPACKUNG, RECHNUNG UND ZAHLUNG

24. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, DDP (Incoterms 2010), CH-5703 Seon.
25. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ebenso die Rechnung und Korrespondenz müssen die Bestellreferenz und -nummer unbedingt enthalten.
26. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
27. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Datum der Anlieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen.
28. Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Lieferanten gemäss Vereinbarung auf Gefahr des Käufers laufen, sind beim Käufer rechtzeitig Versandinstruktionen einzuholen. Der Lieferant ist für die Zolldeklaration verantwortlich.

**ERFÜLLUNGORT**

29. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist CH-Seon.

**GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT**

30. Gerichtsstand ist CH-Zürich. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt schweizerisches Recht.

31. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände weder Immaterialgüter- noch Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Vertragspartner akzeptieren diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Stempel und Unterschrift des Bestellers:

Stempel und Unterschrift des Lieferanten: